

Anlage 2a - Stille Einlage

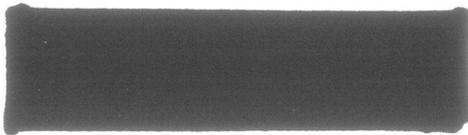
Vertrag über die Begründung einer stillen Gesellschaft

zwischen der

Sparkasse KölnBonn,
vertreten durch den Vorstand,
Hahnenstraße 57, 50667 Köln,

- nachfolgend **Sparkasse** genannt -

und dem



- nachfolgend **Stiller Gesellschafter** genannt -

- nachfolgend gemeinsam **Parteien** genannt -

Vorbemerkung

Die Sparkasse hat vom Stillen Gesellschafter Alte Stille Einlagen erhalten, die im Hinblick auf die Eigenmittelquoten nach der CRR bei Zustimmung durch die Aufsicht in einem von der Sparkasse für erforderlich gehaltenen Umfang sukzessive durch ein Instrument ersetzt werden sollen, das die Anforderungen für Hartes Kernkapital erfüllt.

Für die Ersetzung der Alten Stillen Einlagen wollen die Sparkasse und der Stille Gesellschafter gem. § 26 (1) S. 2 a) NWSpkG eine stille Gesellschaft begründen, die die Voraussetzungen für Hartes Kernkapital erfüllt und bei der die Sparkasse das Recht hat, in freiem Ermessen die vom Stillen Gesellschafter erstmalig zu leistende Vermögenseinlage sowie spätere Erhöhungsbeträge in bestimmten Tranchen bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 500 Mio. zu bestimmen und entsprechende Zahlungen anzufordern, wenn und soweit die Verträge über die Alten Stillen Einlagen in gleicher Höhe aufgehoben oder die Alten Stillen Einlagen anderweitig zurückgezahlt worden sind.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1

Definitionen

In der Vorbemerkung und diesen Bedingungen haben die folgenden Begriffe die nachstehende Bedeutung:

Alte Stille Einlagen	Die zwischen den Parteien zum 2. Januar 2009 über EUR 300 Mio., zum 27. Februar 2009 über EUR 50 Mio., zum 30. November 2011 über EUR 144,902 Mio. und zum 16. Juni 2014 über EUR 5,098 Mio. begründeten stillen Gesellschaften bzw. Einlagen.
Angemessene Eigenmittel	Angemessene Eigenmittel liegen vor, wenn die aufsichtsrechtlich einzuhaltende harte Kernkapitalquote, d.h. die Quote gem. Art. 92 (1) a) CRR zuzüglich der von der Sparkasse aufsichtsrechtlich einzuhaltenden Kapitalpuffer, sowie die aus Art. 92 (1) b) und c) CRR genannten Quoten nicht unterschritten werden.
Aufsicht	Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder ggf. jede andere Behörde, die zuständige Behörde gem. Art. 4 (40) CRR ist.
Buchwert der Stillen Einlage	Der ggf. durch eine Verlustteilnahme geminderte Nennbetrag der Stillen Einlage.
CRR	Die EU-Verordnung Nr. 575/2013
Kapitalinstrumente	Sämtliche Kapitalinstrumente im Sinne der CRR
Hartes Kernkapital	Sämtliches hartes Kernkapital im Sinne von Art. 26 CRR.
Instrumente des harten Kernkapitals	Sämtliche Instrumente des harten Kernkapitals i.S.d. Art. 28 und 29 CRR; als Instrument des harten Kernkapitals gilt auch die Sicherheitsrücklage i.S.d. § 25 Abs. 1 c) SpkG NW
Jahresabschluss	Der Einzelabschluss der Sparkasse nach HGB
Gewinn/Verlust	Der nach deutschem Handelsrecht ermittelte Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag der Sparkasse vor Berücksichtigung des Anteils des Stillen Gesellschafters am Gewinn oder Verlust und anderer Instrumente des Harten Kernkapitals. Bei der Ermittlung des Jahresüberschusses oder -fehlbetrages sind Abschreibungen und Zuschreibungen bzw. Zuführungen und Entnahmen i.S.d. § 340f HGB (Vorsorge für allgemeine Bankrisiken) sowie des § 340g HGB (Sonderposten für allgemeine Bankrisiken) ergebniswirksam zu berücksichtigen.

KWG	Das Kreditwesengesetz in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.
Maximalbetrag der Einlage	Wie in § 2 (1) definiert.
Nennbetrag der Stillen Einlage	Der vom Stillen Gesellschafter geleistete Betrag der Stillen Einlage.
RechKredV	Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute in ihrer jeweils gültigen Fassung.
Sonstiges Kapital	Kapital, das weder Hartes Kernkapital, Zusätzliches Kernkapital noch Ergänzungskapital ist.
Sparkasse	Sparkasse KölnBonn
Stille Einlage	Wie in § 2 (3) definiert
Stiller Gesellschafter	
Zusätzliches Kernkapital	Sämtliche Kernkapitalinstrumente, die als zusätzliches Kernkapital im Sinne von Art. 52 (1) CRR gelten.

§ 2

Gegenstand

- (1) Der Stille Gesellschafter beteiligt sich am Handelsgewerbe der Sparkasse als typisch stiller Gesellschafter mit einer Vermögenseinlage in Höhe von bis zu

EUR 500.000.000.--

(in Worten: Fünfhundert Millionen Euro) (Maximalbetrag der Einlage)
- (2) Zweck der stillen Gesellschaft ist die Förderung der geld- und kreditwirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft insbesondere im Geschäftsgebiet der Sparkasse.
- (3) Die Sparkasse ist berechtigt, die vom Stillen Gesellschafter erstmalig zu leistende Vermögenseinlage sowie spätere Erhöhungsbeträge, die jeweils dem Buchwert einer oder mehrerer Alten Stillen Einlagen entsprechen, im freien Ermessen und in beliebiger Reihenfolge zu ziehen, wobei die Summe aus der erstmalig zu leistenden Vermögenseinlage und den Erhöhungsbeträgen (Stille Einlage) nicht den Maximalbetrag der Einlage überschreiten darf. Der Nennwert der neuen zu leistenden Vermögenseinlage ist auf den Buchwert der zurückgezahlten Alten Stillen Einlagen begrenzt. Die Sparkasse teilt dem Stillen Gesellschafter den Betrag der Stillen Einlage und den noch vom Stillen Gesellschafter zu leistenden Betrag schriftlich mit.
- (4) Nach Bestimmung der erstmalig zu leistenden Vermögenseinlage oder späterer Erhöhungsbeträge sind die Sparkasse und der Stille Gesellschafter jeweils verpflichtet, nach erforderlicher Zustimmung durch die Aufsicht unter Verwendung der anliegenden Muster (Anlage) den oder die Verträge über die Alten Stillen Einlagen aufzuheben, die im Nennbetrag der oder den von der Sparkasse gezogenen Tranche(n) also EUR 5.098 Mio., EUR 50,0 Mio., EUR 144,902 Mio. und EUR 300,0 Mio. entsprechen. Dies gilt nicht soweit eine Alte Stille Einlage in ent-

sprechender Höhe bereits in anderer Weise rechtswirksam zurückgezahlt und diese Rückzahlung nicht bereits für die erstmalige Begründung oder Erhöhung der Vermögenseinlage verwendet worden ist. Der Stille Gesellschafter bevollmächtigt schon jetzt die Sparkasse unwiderruflich und unter Befreiung vom Verbot der Selbstkontrahierung gem. § 181 BGB zur Abgabe der für die Aufhebung der Verträge über die Alten Stillen Einlagen erforderlichen Willenserklärungen in seinem Namen. Soweit die Erlaubnis oder das Einverständnis der Aufsicht für die Aufhebung erforderlich ist, hängt die Wirksamkeit des betreffenden Aufhebungsvertrages vom Vorliegen der Erlaubnis oder des Einverständnisses der Aufsicht ab.

- (5) Die erstmalig zu leistende Vermögenseinlage und die Erhöhungsbeträge sind jeweils vor oder gleichzeitig mit der Rückzahlung der entsprechend aufgehobenen Alten Stillen Einlagen in bar auf das Konto der Sparkasse mit der [REDACTED] bei der Sparkasse [REDACTED] zu zahlen. Dies gilt nicht soweit die Alten Stillen Einlagen bereits ohne Vertragsaufhebung zurückgezahlt worden sind. In diesem Fall sind die Vermögenseinlage und die Erhöhungsbeträge innerhalb von 3 Bankarbeitstagen nach Erhalt der jeweiligen Mitteilung über die Festlegung der stillen Einlage auf das Konto der Sparkasse mit der [REDACTED] bei der Sparkasse [REDACTED] zu zahlen. Die Parteien halten klarstellend fest, dass eine Aufrechnung gegenüber Ansprüchen der Sparkasse nicht gestattet ist. Die geleistete Stille Einlage geht in das Vermögen der Sparkasse über.

§ 3

Teilnahme an Gewinn und Verlust

- (1) An einem Gewinn oder einem Verlust eines Geschäftsjahres der Sparkasse nimmt der Stille Gesellschafter im Verhältnis des Buchwertes der Stillen Einlage zzgl. der für den Stillen Gesellschafter einbehaltenen Gewinne zur Summe der Instrumente des Harten Kernkapitals gleichrangig nach Maßgabe dieses Vertrages teil. Für die Buchwerte sind grundsätzlich die Verhältnisse am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres der Sparkasse maßgeblich, für das ein Gewinn oder Verlust festgestellt wird. Für das Geschäftsjahr, in dem erstmalig eine Vermögenseinlage geleistet wurde, ist der Stille Gesellschafter an einem Gewinn zeitanteilig und einem Verlust in voller Höhe beteiligt. Im Falle der unterjährigen Leistung ist der Stille Gesellschafter daher am Gewinn nur in Höhe des Anteils beteiligt, der sich bei Division der Kalendertage ab dem Tag der Leistung bis zum Geschäftsjahresende durch die gesamte Anzahl der Kalendertage im Geschäftsjahr ergibt. Im Fall unterjähriger Erhöhungen der Vermögenseinlage ist die Gewinnbeteiligung für den Zeitraum bis zur jeweiligen Erhöhung nach den Verhältnissen am Tag vor der Leistung des Erhöhungsbetrages zu bestimmen. Für den Fall der Verlustbeteiligung sind dagegen bereits die Verhältnisse am Tag nach der Erhöhung maßgebend.
- (2) Der Anteil des Stillen Gesellschafters am Gewinn mindert den in Übereinstimmung mit der RechKredV ermittelten handelsrechtlichen Jahresüberschuss der Sparkasse. Entsprechend mindert der Anteil des Stillen Gesellschafters am Verlust unter den in Absatz 6 genannten Voraussetzungen den Jahresfehlbetrag der Sparkasse.

- (3) Vorbehaltlich der Regelung in § 3 (4) und (8) dieses Vertrages wird die Gewinnbeteiligung zum 30. Juni des Folgejahres, frühestens jedoch 5 Bankgeschäftstage nach Feststellung des Jahresabschlusses fällig.
- (4) Der Anspruch auf Beteiligung am Gewinn ist in folgenden Fällen endgültig ausgeschlossen:
- (a) wenn und soweit die Stille Einlage nach einer Herabsetzung gem. § 3 (7) noch nicht wieder auf den Nennbetrag der Stillen Einlage gem. § 3 (8) aufgefüllt ist
oder
 - (b) wenn und soweit die Sparkasse unter Berücksichtigung der Gewinnbeteiligung des Stillen Gesellschafters nicht mehr über Angemessene Eigenmittel verfügen würde
oder
 - (c) wenn und soweit ausschüttungsfähige Posten i.S.d. CRR fehlen würden
oder
 - (d) wenn und soweit ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Sparkasse gestellt ist oder unter Berücksichtigung der Beteiligung des Stillen Gesellschafters am Gewinn gestellt werden müsste oder die Aufsicht von ihnen in den §§ 45, 46g, 46 h, und 47 ff. und 48a ff. KWG genannten Befugnissen Gebrauch gemacht hat und danach der Gewinnbeteiligungsanspruch des Stillen Gesellschafters entfallen muss
oder
 - (e) wenn und soweit aufgrund sonstiger aufsichtsrechtlicher Vorschriften das Entfallen einer Beteiligung des Stillen Gesellschafters am Gewinn erforderlich ist, insbesondere wenn anderenfalls die Anerkennung als Hartes Kernkapital gefährdet würde.
- (5) Die Sparkasse beschließt nach freiem Ermessen i.S.d. Art. 28 Abs. 1 lit. h, v) CRR, ob und in welchem Umfang der Gewinn ausgeschüttet wird, der sich vor Berücksichtigung der Gewinnansprüche der Inhaber von Instrumenten des harten Kernkapitals i.S.d. Art. 26 Abs. 1 lit. a) CRR ergibt. Alle Inhaber von Instrumenten des harten Kernkapitals im Sinne des Art. 26 Abs. 1 lit. a) CRR sind im Rahmen ihrer Beteiligungsquoten gleich zu behandeln. Nach diesem Absatz nicht ausgeschüttete Gewinne werden dem Konto „Einbehaltene Gewinne des Stillen Gesellschafters“ gutgeschrieben.
- (6) Der Ausfall von Ausschüttungen stellt keinen Ausfall des Instituts dar. Durch den Ausfall von Ausschüttungen werden dem Institut keine Beschränkungen auferlegt. Es besteht kein Anspruch auf Nachzahlung ausgefallener Ausschüttungen.
- (7) Der Buchwert der stillen Einlage wird in Höhe des auf den Stillen Gesellschafter entfallenden Anteils an einem Verlust herabgesetzt. Die Verlustteilnahme des Stillen Gesellschafters ist jedoch auf den Nennbetrag der Stillen Einlage einschließlich der einbehaltenen Gewinne des stillen Gesellschafters beschränkt. Zu Nachschüssen ist der Stille Gesellschafter nicht verpflichtet. Die Regelungen des § 2 bleiben hiervon unberührt.

- (8) Ein gem. § 3 (7) herabgesetzter Buchwert der Stillen Einlage ist vorrangig unter Verwendung des Gewinns zuzuschreiben, wobei die Zuschreibung jeweils auf den nach § 3 (1) ermittelten Betrag beschränkt ist.
- (9) Die stille Einlage trägt zusammen mit den anderen Instrumenten des Harten Kernkapitals, gemessen an allen vom Institut begebenen Kapitalinstrumenten, bei Auftreten von Verlusten deren ersten und proportional größten Anteil und die Stille Einlage trägt Verluste im gleichen Grad wie alle anderen Instrumente des Harten Kernkapitals.

§ 4

Dauer der Gesellschaft

- (1) Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Weder die Sparkasse noch der Stille Gesellschafter sind zur Kündigung dieses Vertrages berechtigt. Im Übrigen findet § 10 Abs. 5 KWG Anwendung.

§ 5

Insolvenz und Liquidation

Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Sparkasse

- (1) endet die Beteiligung des Stillen Gesellschafters am Gewinn und Verlust gemäß § 3 zu dem Zeitpunkt, zu dem der Beschluss über die Auflösung der Sparkasse wirksam oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Sparkasse eröffnet wird, d.h. es besteht kein Anspruch am Liquidationsvermögen i.S.d. § 26 (3) SpkG NW.
- (2) ist die Stille Einlage zu ihrem jeweiligen aktuellen Buchwert einschließlich des auf dem Konto „Einbehaltene Gewinne des Stillen Gesellschafters“ zu Gunsten des Stillen Gesellschafters verbuchten Betrages zu tilgen.

§ 6

Nachrang und Besicherung

- (1) In einem Insolvenzverfahren treten die Ansprüche des Stillen Gesellschafters aus diesem Vertrag hinter die Ansprüche aller Gläubiger der Sparkasse einschließlich den in § 39 (1) Nr. 1-5 InsO genannten Forderungen, d.h. insbesondere hinter die Ansprüche aus Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals und Ergänzungskapitals zurück. Unter Beachtung dieser Nachrangregelung bleibt es der Sparkasse unbenommen, ihre Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag durch einen etwaigen Jahresüberschuss, Bilanzgewinn, Liquidationsüberschuss oder freies Vermögen, d.h. dem die sonstigen Verbindlichkeiten übersteigenden Vermögen, zu bedienen.
- (2) Außerhalb eines Insolvenzverfahrens sind die Ansprüche des Stillen Gesellschafters aus diesem Vertrag nur nachrangig gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Ansprüchen zu bedienen, so dass Zahlungen

- (a) nur nachrangig nach allen Ansprüchen (außer Ansprüchen von Gläubigern des Harten Kernkapitals), d.h. insbesondere hinter die Ansprüche aus Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals und Ergänzungskapitals, aus einem etwaigen Jahresüberschuss, Bilanzgewinn, Liquidationsüberschuss oder freiem Vermögen, d.h. dem die sonstigen Verbindlichkeiten übersteigenden Vermögen, der bzw. das nicht zur Erhaltung des satzungsmäßigen Stammkapitals erforderlich ist, und
 - (b) im Übrigen gleichrangig mit Ansprüchen aus Instrumenten des Harten Kernkapitals verlangt werden können.
- (3) Der Stille Gesellschafter ist nicht berechtigt, mit Forderungen gegenüber der Sparkasse aufzurechnen.
 - (4) Die Ansprüche aus diesem Vertrag werden nicht besichert oder Gegenstand einer Garantie, die den Ansprüchen einen höheren Rang verleihen. Es bestehen im Übrigen keine vertraglichen oder sonstigen Vereinbarungen in Bezug auf die Ansprüche aus diesem Vertrag, die den Ansprüchen aus diesem Vertrag bei Insolvenz oder Liquidation einen höheren Rang verleihen. Solche Vereinbarungen werden auch nicht zukünftig getroffen.

§ 7

Jahresabschluss

- (1) Die Sparkasse wird ihren Jahresabschluss unter Beachtung gesetzlicher, insbesondere bankenaufsichtsrechtlicher und handelsrechtlicher Vorschriften aufstellen. Die Stille Einlage wird in der Bilanz des Jahresabschlusses dazu eindeutig und gesondert offengelegt.
- (2) Bis zur Beendigung der Stillen Gesellschaft erhält der Stille Gesellschafter alljährlich eine Abschrift des festgestellten Jahresabschlusses der Sparkasse (Einzelabschluss nach HGB, d.h. Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang und Lagebericht) nebst Prüfungsvermerk. Zusammen mit dem Jahresabschluss erhält der Stille Gesellschafter eine Aufstellung über seine Gewinn- bzw. Verlustbeteiligung.
- (3) Weitere Kontroll-, Informations- oder Gesellschafterrechte stehen dem Stillen Gesellschafter nicht zu.
- (4) Die Einlagensicherung erstreckt sich nicht auf die Stille Einlage.

§ 8

Hinweis auf das alleinige Insolvenzantragsrecht der Aufsicht

Gemäß § 46b (1) S. 4 und 5 KWG ist ausschließlich die Aufsicht berechtigt, einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Sparkasse zu stellen.

§ 9

Änderungsverbot

Nachträglich können die Teilnahme am Verlust nicht zum Nachteil der Sparkasse geändert, der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit der stillen Gesellschaft nicht verkürzt werden.

§ 10

Aufnahme weiteren Haftkapitals

Die Sparkasse behält sich vor, zu gleichen oder anderen Bedingungen Verträge über Hartes Kernkapital, Zusätzliches Kernkapital, Ergänzungskapital sowie über Sonstiges Kapital abzuschließen. Die Sparkasse ist dabei keinen Einschränkungen unterworfen. Die Sparkasse ist insbesondere nicht verpflichtet, den Stillen Gesellschafter zu entschädigen, soweit sich Auswirkungen auf seine Ansprüche durch die Ausgabe neuer Instrumente ergeben.

§ 11

Verfügungsbefugnis des Stillen Gesellschafters

Eine Abtretung oder anderweitige Verfügung (z.B. durch Verpfändung) über die Ansprüche des Stillen Gesellschafters aus diesem Vertrag ist nur mit Zustimmung der Sparkasse zulässig. Gleiches gilt, soweit die Ansprüche aus diesem Vertrag Gegenstand eines Sicherungsgeschäfts sein sollen.

§ 12

Änderung der steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben

Sollten sich im Hinblick auf die steuerliche Behandlung der Stillen Einlage wesentliche nachteilige Änderungen ergeben, werden die Vertragsparteien in Verhandlungen zum Zweck der Vertragsanpassung an die veränderte Rechtslage eintreten, sofern die Stille Gesellschaft nicht bereits vorher beendet wurde. Sollten sich im Hinblick auf die aufsichtsrechtliche Behandlung nach Einschätzung der Sparkasse wesentliche nachteilige Änderungen ergeben, werden die Vertragsparteien den Vertrag über die Stille Einlage entsprechend anpassen, damit die Stille Einlage weiterhin als Hartes Kernkapital anerkannt werden kann.

Der Stille Gesellschafter behält bis zum Wirksamwerden der Vertragsanpassung seine vollen Rechte unter diesem Vertrag.

§ 13

Besteuerung

Alle aufgrund dieses Vertrages fälligen Zahlungen werden ohne Einbehaltung oder Abzug aufgrund derzeitiger oder künftiger Steuern oder Abgaben gleich welcher Art geleistet, die durch Einbehaltung oder Abzug durch die oder im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland, ihrer politischen Untergliederungen oder der zur Erhebung von Steuern befugten Behörden auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, die Einbehaltung oder der Abzug sind gesetzlich vorgeschrieben. Soweit von der Sparkasse Steuern oder Abgaben wegen Zuschreibungen einzubehalten und abzuführen sind, wird der Stille Gesellschafter den erforderlichen Betrag der Sparkasse ohne Anrechnung auf sonstige Leistungspflichten zur Verfügung stellen.

gehalten wird. Soweit die Sparkasse zu dem Schluss kommen sollte, dass eine positive Erteilung der verbindlichen Auskunft nach Rücksprache mit der zuständigen Finanzbehörde wegen materieller Erwägungen nicht mehr zu erwarten ist und den Antrag daraufhin zurücknimmt oder in Kenntnis der verbindlichen Auskunft zu dem Schluss gelangt, dass sich auch unter Änderung der Vertragsbedingungen keine aus ihrer Sicht wesentliche Verbesserung bei der steuerlichen Behandlung erreichen lässt, ist die Sparkasse berechtigt, auf den Eintritt dieser aufschiebenden Bedingung zu verzichten.

Sparkasse KölnBonn

Köln, den



• • •